

# Die schwyzerische Oberhoheit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **50 (1953)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 2. Teil

### Die Rechtsverhältnisse

#### 1. Abschnitt

#### Die schwyzerische Oberhoheit

#### 1. Kapitel: Die Hoheitsrechte

Das Verhältnis zwischen Schwyz und der March wurde durch den Landrechtsbrief festgelegt, welchen 1414 die Leute der Untermarch und nach dem Tode Friedrichs VII. von Toggenburg auch die Leute der Obermarch beschworen:

„In Gottes namen amen. Wir die lantlüte gemeinlich in der mittel March vnd mit namen die in der obern March, die zuo vns gehörend, vnd ouch alle die zuo vns gehörent, tun kunt vnd veriehen offenlich mit disem gegenwürtigen offenen brief . . . dz wir der fürsichtigen wisen lüten vnser lieben Herrn, eines ammanns vnd der lantlütten gemeinlich ze Switz lantlüte siien vnd ouch sin sullen, nu vnd hernach . . . Des Ersten so haben wir gelopt und gesworn . . . dazselb lantrecht war vnd stet ze halten vnd ze volfüren, also daz wir sullen eines ammanns vnd der lantlütten gemeinlich ze Switz . . . schaden warnen vnd wenden vnd ir nuz vnd ir Ere fürdern als verre wir vermugen . . . vnd ouch einem ammann vnd dien lantlütten gemeinlich zu Switz, vnsern lieben Herren, gehorsam ze sin an alle widerred, vnd ouch jnen behulffen vnd beraten ze sin. Es ensol ouch enkeiner vnser der vorgeschribnen Märchlingen noch vnser nachkomeden niemand anderswa burger noch lantman werden noch sin, . . . es were denne dz vnser keiner in ander stett oder lender mit lib vnd gut ziehen vnd da hushablich sind wurde, oder es aber vnser keinem erlaupt vnd gunnen wurde von vnsern lieben Herren von Switz . . . Wir die obgenempten lantlüt gemeinlich in der Mittel march vnd alle die in der obern March, die zu vns gehörend, vnd ouch alle, die zu vns gehörend als vor stat, und vnser nachkomen sullen ouch dise sache vnd eide, als diser brief wiset, ernuwern vnd swerren als dik vnd vil so dz vnser lieben Herren, ein Amman vnd die landlüte ze Switz oder in botschaft an vns oder vnser nachkomen erfordert . . .“ Besiegelt wird der Brief durch: „Arnold Heginer, zu disen ziten vnser ammann in der March in namen

vnd an statt eines ammanns vnd der lantlütten ze Switz, vnser lieben Herren, vnd ouch Heinrich Häginer, Rudolf Stellin vnd Peter Schriber, Heinrich Bruchin, Heinrich Gugelberg und Rudolf Silien.“<sup>1</sup>

Zwei Dinge gehen aus dem Landrechtsbrief hervor: 1. daß Schwyz die March nicht als gleichberechtigt anerkennen wollte, da sie schwören mußte, den „Herren“ von Schwyz „gehorsam ze sin an alle widerred“. 2. daß die Marchleute anderseits „lantlüt“ und nicht Untertanen von Schwyz wurden. Die einzigen konkreten Verpflichtungen der Märcbler waren die Enthaltung von fremden Bürgerrechten, außer wenn sich einer in der Fremde niederlassen wollte, oder wenn Schwyz sich ausdrücklich damit einverstanden erklärte, d. h. Verzicht auf eine eigene Außenpolitik, und die Beschwörung des Landrechtes mit Schwyz, so oft Schwyz dies verlangte. Die Schwyzer ihrerseits verpflichteten sich weder zur Beschwörung des Landrechtes, noch legten sie sich irgend eine andere Verpflichtung auf; der Landrechtsbrief schuf also eine einseitige Bindung der March an Schwyz. 1415 ließen sich die Schwyzer von König Sigmund das Blutgericht und das Marktregal übertragen. Dazu kam die Führung im Krieg, doch ergab die Summe all dieser Rechte keine Landeshoheit.

Gestützt auf diese Rechte und ihre rein machtmäßige Ueberlegenheit dehnten die Schwyzer ihre Befugnisse in den folgenden Jahrhunderten beträchtlich aus. Dennoch sank die March nicht auf den Stand völliger Untertänigkeit herab, denn im schwyzerischen Staat fehlten dazu die Voraussetzungen, d. h. der Wille, die Verwaltung zu zentralisieren und die da-

<sup>1</sup> Sz. Nr. 313/13. V. 1414; E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414. „Mit namen die in der obern March, die zuo uns gehörend“ sind wohl einzelne Landleute aus der Obermarch, die von Schwyz ins Landrecht aufgenommen worden waren. Von den Sieglern des Briefes stammten Peter Schriber und Heinrich Bruchin aus der Obermarch. Ein Peter Schriber bezeugte das Wangener Hofrecht, Heinrich Bruchin und Peter Schriber das Recht der Kirchengenossen zu Wangen. Kothing pag. 366; Kothing, Rechte d. Kirchengen. v. Wangen pag. 213.

Blumer (1 pag. 308) vermutet in denen „die in der obern March, die zuo vns gehörend“ die Dörfer Siebnen und Schübelbach. Gasser (pag. 60) übernimmt diese Ansicht. 1449 wird jedoch die Aa ausdrücklich als politische Grenze genannt. Kothing pag. 22.

Die „die zuo vns gehörent“, sind wohl in der Untermarch (resp. Mittelmarch) ansässige Leute, welche nicht freie Landleute waren, z. B. einsiedliche Gotteshausleute oder österreichische Eigene. Da der Ausdruck „und alle, die zu uns gehören“ auch in den Landrechtsbriefen, welche Schwyz mit den Leuten von Einsiedeln und Küssnacht schloß, vorkommt, könnte er auch Formel sein.

Die Landrechtsbriefe zwischen Schwyz und den Leuten von Einsiedeln (18. XI. 1414) und Küssnacht (3. IV. 1424) stimmen mit dem Märcbler Landrechtsbrief fast wörtlich überein, nur daß für Einsiedeln die Rechte des Klosters vorbehalten wurden. Tschudi 1 pag. 680, 2 pag. 156.

für notwendige bürokratische Organisation zu schaffen. Die Schwyzer ließen deshalb die Behörden der March neben den ihrigen bestehen, entzogen ihnen aber manche Kompetenzen und behielten sich das Recht vor, nach freiem Ermessen überall einzugreifen. Zu den Rechten, welche die Schwyzer im 15. Jahrhundert ausgeübt hatten, traten im 18. Jahrhundert folgende Befugnisse: In der hohen Gerichtsbarkeit kam nicht nur der Vorsitz einem Schwyzer zu, sondern ein schwyzerischer Gesandter wohnte bereits dem Verhör bei, wenn dabei die Tortur angewendet wurde. Die Schwyzer hatten der March die Frevelgerichtsbarkeit fast ganz entzogen und die Appellation vom Zivilgericht der March nach Schwyz durchgesetzt. Im Krieg beanspruchten sie nicht nur die Führung, sondern auch das Aufgebotsrecht und die Ernennung der Offiziere. Die Ausübung anderer Rechte, welche die Märchler bis anhin selbständig ausgeübt hatten, unterstand jetzt der schwyzerischen Ratifikation: Die Erhebung von Steuern, die Annahme von Landleuten und Hintersaßen, der Erlaß von Mandaten und die Einführung neuer Landrechtsartikel. Mandate und Landrechtsartikel, welche Schwyz erließ, waren für die March verbindlich. Die Märchler durften schwyzerische Landleute und ihren Besitz nicht mehr besteuern. Die Ausfuhr von Heu, Streue, Dünger, Holz und Vieh gelangte unter schwyzerische Kontrolle, und das Salz wurde monopolisiert. Seevogt und Seestatthalter wurden vom schwyzerischen Rat ernannt. Die Erwerbung dieser Rechte ging unter mannigfachen Kämpfen vor sich, welche in den folgenden Kapiteln im einzelnen ausgeführt werden sollen, aber nie erreichte Schwyz die voll ausgebaute Landeshoheit über die March.<sup>2</sup>

## 2. Kapitel

### Die schwyzerischen Behörden

#### *Der schwyzerische Vogt*

Stumpf berichtet: „Die selben von Schwytz beherrschend dises lendle (die March) mit einem Vogt, darbey habend die Landleüt selber Amman vnd Rädt.“<sup>1</sup>

Urkundlich sind schwyzerische Vögte in folgenden Jahren nachweisbar: 1480, 1481, 1488, 1489, 1510—12, 1525—27,

<sup>2</sup> Vgl. Blumer 1 pag. 306 ff., 2 pag. 216 ff.; Steinauer pag. 36 ff.

<sup>1</sup> Stumpf fol. 136 b. Vgl. Simler pag. 214; Fäsi 2 pag. 266.

1530. Sie treten also erstmals in einer Zeit auf, wo auch andere eidgenössische Orte die Untertanen in ein strafferes Abhängigkeitsverhältnis zu bringen suchten. Die Vögte der March scheinen indes nie große Bedeutung gewonnen zu haben; in den uns zugänglichen Urkunden traten sie als Schiedsrichter auf oder werden einfach als „Vogt in der March“ bezeichnet.<sup>2</sup> Die Vögte vertraten wohl die schwyzerische Oberhoheit in der March, welche in dieser Zeit nicht stark hervortrat, da die March sich selbst regierte. Anscheinend nahmen die Vögte auch nicht Wohnsitz in der Landschaft. Ob es überhaupt einen ständigen Vogt für die March gab, erscheint fraglich, und schließlich verzichteten die Schwyzer darauf, einen Vogt für die March zu ernennen; das Fehlen jeder urkundlichen Nachricht läßt darauf schließen, daß nicht ein bestimmter Gnadenakt vorlag, sondern daß diese Institution im 16. Jahrhundert nach und nach in Abgang kam. Dafür mußten die Märchler alljährlich an der Schwyzer Landsgemeinde um Bestätigung ihrer Freiheiten anhalten.

### *Die schwyzerische Landsgemeinde*

Als oberste Gewalt des freien Landes Schwyz repräsentierte die Schwyzer Landsgemeinde die schwyzerische Oberhoheit über die angehörigen Landschaften. Alles, was die Rechte und Freiheiten der Untertanen betraf, hatte sie sich ausdrücklich vorbehalten.

Die angehörigen Landschaften mußten alljährlich eine Delegation an die Schwyzer Landsgemeinde abordnen, um dort die Bestätigung ihrer Freiheiten zu erbitten, worauf ihnen zugesagt wurde, sie dürften ihre Gemeinden halten und ihre Aemter besetzen. Manchmal wurde noch eine allgemeine Bestätigung der Freiheiten angefügt. Mit dieser Pflicht war das Recht verbunden, der Landsgemeinde allfällige Beschwerden vorzutragen. Die Schwyzer betrachteten diese alljährliche Bestätigung der Freiheiten als Gnade und gestanden sie nur unter der Bedingung zu, daß sich die Angehörigen „still vnd gehorsamklich“ aufführten und gutes Gericht hielten, da sonst „die Herren von Schweytz jr hand offen haben jnen widerumb einen Vogt zu geben.“<sup>3</sup> Demnach mußten die angehörigen

<sup>2</sup> Styger, In der Halten pag. 4 (1480, 1481); Reg. Eins. Nr. 1006/22. II. 1481; M. Nr. 11/12. XI. 1481; Sz. 322 Nr. 119/1481; Sz. Nr. 668/29. I. 1488, Nr. 672/25. VII. 1488; Sz. Reg. K. 20. X. 1525; Blumer I pag. 310 (1510. Die Urkunde befand sich in der 1861 verbrannten Tschu-

dischen Urkundensammlung in Glarus). Die übrigen Jahre bei Kälin, Gutachten pag. 13 ff. (ohne Quellenangabe).

<sup>3</sup> Simler pag. 214; Fäsi 2 pag. 266; Sz. 332 Nr. 129/2. V. 1658; Sz. L. Pr. 2 pag. 109/28. IV. 1765; Schnüriger pag. 84.

Landschaften erst dann um Bestätigung der Freiheiten bitten, als die Schwyzer ihnen keine Vögte mehr schickten. Der Vorgang ist für die Höfe urkundlich belegt; die Schwyzer befreiten diese 1656 von der Vogtei und legten ihnen dafür die Verpflichtung auf, alljährlich bei der Schwyzer Landsgemeinde um Bestätigung der Freiheiten anzuhalten.<sup>4</sup> Die erste Andeutung, daß die Märchler um Bestätigung ihrer Freiheiten bitten mußten, findet sich 1555; am 2. November 1555 drohten ihnen nämlich die Schwyzer: „... dan wo semliches mer geschehen sollte, werden myne h(erren) das regiment in die handt nemen vnd inen ein vogt geben wie myn h(erren) ihnen das selb zu meyen vorbehalten.“ Demnach war die jährliche Gesandtschaft an diesem Zeitpunkt bereits in Uebung.<sup>5</sup>

Die Delegation der March pflegte durch den dortigen Dienstagsrat bestimmt zu werden, welcher regelmäßig den Ammann, den Statthalter und den Weibel abordnete. Für die Staatskasse der March war diese Gesandtschaft eine alljährlich wiederkehrende Belastung, auch wenn den Abgeordneten nur die Unkosten vergütet wurden,<sup>6</sup> und die Landleute forderten deshalb 1712 die Nachlassung dieser Gesandtschaft in den Mitteljahren, in denen in Schwyz kein neuer Landammann gewählt wurde.<sup>7</sup> Darauf gingen die Schwyzer nicht ein, doch wollten sie sich mit einer einfachen Gesandtschaft, d. h. mit einem Gesandten und einem Diener, begnügen.<sup>8</sup> In der March wurde dieses Entgegenkommen nicht als genügend erachtet und im Januar und November 1713 und später 1731 die Forderung wiederholt, daß die Gesandtschaft nur noch jedes zweite Jahr stattfinden sollte.<sup>9</sup> Darüber wurde überhaupt nicht diskutiert, und auch die 1712 gegebene Zusage wurde nicht gehalten; die Gesandtschaft bestand weiterhin aus Ammann, Statthalter und Weibel, bis endlich 1791 der Schwyzer Rat die Delegation einer einfachen Gesandtschaft gestattete.<sup>10</sup>

### *Die schwyzerischen Ehrengesandten*<sup>11</sup>

Die Ehrengesandten waren die beiden vom Schwyzer gesessnen Rat aus den angesehenen Ratsgliedern erwählten Boten, welche zu der Landsgemeinde der March abgeordnet

<sup>4</sup> Kothing pag. 293.

<sup>5</sup> Sz. R. Pr. 1 pag. 381/2. XI. 1555; Diese Eintragung wurde von Schnüriger (vgl. pag. 83) übersehen.

<sup>6</sup> M. L. Pr. 2. V. 1773.

<sup>7</sup> Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712.

<sup>8</sup> Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

<sup>9</sup> Sz. 332 Nr. 134/9. I. 1713, Nr. 152/2. XI. 1713; Sz. R. Pr. 14 pag. 543/28. IV. 1731.

<sup>10</sup> I. c. 29 pag. 130/19. IV. 1791; M. D. Pr. 12. IV. 1796.

<sup>11</sup> Das Institut der „Ehrengesandten“, oft auch „Syndikat“ genannt,

wurden. Schon 1405 ist von Boten die Rede, welche von Schwyz in die March gesandt wurden, um die Landschaft in Eid zu nehmen.<sup>12</sup> Die Ehrengesandten vertraten das Land Schwyz während der Landsgemeinde, und es ergab sich ganz natürlich, daß sie bei dieser Gelegenheit die Hoheit auch in andern Belangen vertraten. So ermittelten sie nach der Landsgemeinde die Friedbrecher und beurteilten die Uebertretungen schwyzerischer Mandate, was mehrere Tage in Anspruch nahm. Die Landesbeamten der March waren ihnen bei ihren Geschäften behilflich und leisteten ihnen beim Essen auf Landeskosten Gesellschaft.

Die Landschaft war verpflichtet, bis Mittwochmorgen nach der Landsgemeinde für Unterkunft und Verpflegung der Ehrengesandten aufzukommen, was die Märchler 1710 als drückende Belastung empfanden.<sup>13</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert erlaubten sich die Ehrengesandten zuweilen Uebergriffe sowohl in die Rechte der Märchler, als auch des schwyzerischen Rates und trugen dadurch wesentlich zur Verschlechterung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern bei.

### *Der geseßne Landrat von Schwyz*

Da der schwyzerische Rat die Führung der laufenden Geschäfte der Landsgemeinde abgenommen hatte, war er es hauptsächlich, der gegenüber der March die Rechte der Hoheit vertrat und ausübte. Seine Kompetenzen waren dabei weder gegenüber der Schwyzer Landsgemeinde, noch gegenüber den Instanzen der March abgegrenzt. Dem Rat oblag die Ernennung der schwyzerischen Gesandten zur Märchler Landsgemeinde und des Vorsitzenden im Blutgericht der March. Sodann ordnete er Schiedleute in verschiedenen Streitfällen ab, und frühe schon beurteilte er straf- und zivilrechtliche Klagen. Die Schwyzer Landsgemeinde verfügte 1697, daß der geseßne Landrat der kompetente Richter in Streitigkeiten zwischen den Angehörigen und der Hoheit sein solle.<sup>14</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert begann der Rat, sich in zunehmendem Maße in mächlerische Angelegenheiten einzu-

war bei den demokratischen Orten sehr verbreitet. Blumer 2 pag. 209, 220 ff., 228; Gmür pag. 167; Leu Hans Jacob: Allgemeines, helvetisches, eidgenössisches Lexikon. Zürich 1747/65. Bd. 3 pag. 47, Bd. 4 pag. 183, Bd. 15 pag. 318.

<sup>12</sup> Tschudi 1 pag. 630.

VIII. 1710.

<sup>13</sup> Fäsi 2 pag. 276; Sz. Nr. 129/2. V. 1658; M. Kop. pag. 201/16.

<sup>14</sup> Kothing, Staatsvermögen pag. 21.

mischen und die Bedeutung der Behörden der March einzuschränken, so daß die heftigsten Konflikte entstanden.

### *Der schwyzerische Landsäckelmeister*

Ursprünglich hatte der schwyzerische Landsäckelmeister überhaupt keine amtliche Funktion bei den angehörigien Landschaften, da die Finanzhaushalte getrennt waren. Dies änderte sich, als Schwyz begann, von den Nebenländern regelmäßige Einkünfte zu beziehen.

In der March war dies seit 1599 der Fall, da Schwyz seit diesem Jahr die Hälfte des Umgeldes bezog. Nun kam der Landsäckelmeister für die Umgeldabrechnungen regelmäßig in die March.<sup>15</sup>

In der Folge wurde der Landsäckelmeister derjenige Beamte, den der geseßne Landrat von Schwyz für sämtliche laufenden Geschäfte in die angehörigien Landschaften abzuordnen pflegte. Im Gegensatz zu den jährlich wechselnden Ehrengesandten blieb der Landsäckelmeister anfangs des 18. Jahrhunderts 6 Jahre lang im Amt und konnte sich mit den Verhältnissen der Landschaften vertraut machen.<sup>16</sup> Die Landsäckelmeister, welche meist den angesehensten Familien des Landes entstammten, verstanden es, sich als Zwischeninstanz zwischen die Behörden von Schwyz und die der March hineinzuverschieben und wurden die eigentlichen Vertreter der Hoheit bei den angehörigien Landschaften. Ihre Bedeutung wuchs im 17. und 18. Jahrhundert derart an, daß die Glarner Kanzlei den schwyzerischen Landsäckelmeister einmal als „Landvogt der March“ bezeichnete.<sup>17</sup>

Selbständige Machtbefugnis hatte der Landsäckelmeister dabei aber nicht, sondern er empfing in jedem einzelnen Falle den Auftrag vom geseßnen Landrat von Schwyz. Gegen Willkürlichkeiten des Landsäckelmeisters bot den Angehörigien die Möglichkeit, an den Schwyzer Rat zu appellieren, einen gewissen Schutz.<sup>18</sup>

Da der Landsäckelmeister die Verhältnisse bei den Angehörigien am besten kannte, durften diese nur dann vor den Schwyzer Landrat treten, wenn er anwesend war.<sup>19</sup>

Die mannigfachen Aufgaben der Landsäckelmeister bei den angehörigien Landschaften bedingte deren häufige An-

<sup>15</sup> Eins. R./K. 4.

<sup>16</sup> Reding pag. 110.

<sup>17</sup> Z. A 247/7/16. V. 1688.

<sup>18</sup> Reding pag. 17.

<sup>19</sup> Sz. R. Pr. 10 fol. 340 b/23. III. 1700.



wesenheit in den Nebenländern.<sup>20</sup> Während des Aufenthaltes in der March lebten die Landsäckelmeister auf Kosten der Landschaft, was in zunehmendem Maße die Finanzen beanspruchte und am Ende des 17. Jahrhunderts zu Beschwerden Anlaß gab.<sup>21</sup>

### Der Trager

Der Trager besorgte die Geldgeschäfte der schwyzerischen Regierung in der March; er bezog die Lehenzinse der dem Lande Schwyz gehörenden Güter, sowie den Anteil der Hoheit an den Abzügen und tätigte allfällige Auszahlungen. Hingegen hatte er mit dem Einzug der Bußen nichts zu tun.

Der Trager wurde vom geseßnen Landrat von Schwyz aus den Landleuten der March gewählt. Bevorzugt wurden Männer in angesehener Stellung, welche zugleich Landleute von Schwyz und der March waren.<sup>22</sup>

Der Trager wird zum ersten Mal 1541 erwähnt.<sup>23</sup>

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts versuchte der Trager, eine politische Rolle zu spielen. Besonders aktiv war Jakob Michael Schorno, der 1688 zum Trager gewählt worden war und 1694/95 sogar das Amt des Märchler Landammanns bekleidete. Er war als schwyzerischer Parteigänger bekannt und hielt nicht viel auf die alten Rechte der March. Anlässlich seiner Wahl hatte der schwyzerische Rat eigenmächtig verfügt, daß mit dem Amt der Sitz im Märchler Rat verbunden wäre.<sup>24</sup>

Der Trager begann, sich in die Gerichtsbarkeit einzumischen, indem er Kundschaft aufnahm, ja sogar einem Gescholtenen das Recht sperren wollte.<sup>25</sup> Schwyz unterstützte ihn mit der Weisung, „ein getreues Aufsehen zu haben“ und Schuldige dem Landsäckelmeister anzuzeigen, was von Rechts wegen Ammann und Rat der March zukam.<sup>26</sup> Der Trager

<sup>20</sup> Nach Fäsi 2, pag. 267 kam der Landsäckelmeister regelmäßig jährlich dreimal, nach Steinauer (pag. 40) zweimal ins Land, um Gericht zu halten. Dies war aber wenigstens in den Jahren 1777—1788, von welchen die Urteile des Landsäckelmeisters erhalten sind, nicht der Fall, sondern der Landsäckelmeister erschien in unregelmäßigen Zeitabständen, so oft es nötig war. M. Ger. Lands.

<sup>21</sup> Eins. R./K. 4; Sz. 132/30. IX. 1712.

<sup>22</sup> Sz. R. Pr. 1 pag. 143/8. III. 1553; M. Nr. 28/13. III. 1557; Sz. R. Pr. 2 fol. 213 e/17. XII. 1596, fol. 651 c/20. IX. 1608; Doc. arch. Eins. pag. K 50 Nr. 3/10. VI. 1608; Sz. R. Pr. 6 pag. 269/15. V. 1632; l. c. 7 pag. 91/13. III. 1648; l. c. 6 b pag.

654/10. VI. 1662; Z. A 82/4/31. III. 1669.

<sup>23</sup> Urbar Schwyz pag. 136.

<sup>24</sup> Sz. R. Pr. 9 fol. 345 a/26. IV. 1688; l. c. 10 fol. 25 b/8. IV. 1690; M. Ger. Pr. 1/27. III. 1691; Sz. R. Pr. 10 fol. 128/11. IX. 1694.

<sup>25</sup> Eins. R./K/4 Nr. 10, 12, 14.

<sup>26</sup> Z./A/82/4/31. III. 1669.

wollte 1698 nicht nur dem Rat, sondern auch dem Gericht, den Amts-, Kirchen- und Vogteirechnungen, sowie den Grenzbegehungen beiwohnen. Das hätte die Bewegungsfreiheit der March gehemmt und dazu noch große Kosten verursacht. Sofort wurde eine Delegation nach Schwyz geschickt, um die Abstellung dieser mißliebigen Neuerung zu erbitten, aber da die Schwyzer Landsgemeinde diesen Beschluß bereits ratifiziert hatte, konnte der geseßne Landrat von Schwyz diese Verfügung nicht ändern. Endlich wurde die Bitte dem dreifachen Landrat vorgelegt, und da zeigte sich, daß die meisten Punkte, über die sich die Märchler beschwerten, durch einen Zusatz „zugeflickt“ und gar nicht von der Hoheit verfügt worden waren! Im übrigen waren die Klagen bereits gegenstandslos geworden, denn unterdessen hatte die schwyzerische Obrigkeit das Trageramt für ein Jahr in der ganzen Botmäßigkeit überhaupt aufgehoben. Nach einem Jahr sollte der Landsäckelmeister berichten, ob die Hoheit zu Schaden käme, und ob er mehr Mühe hätte als vorher. Dies war nicht der Fall, und das Amt des Tragers blieb abgeschafft.<sup>27</sup>

## 2. Abschnitt

### Die obrigkeitlichen Organe der March

#### 1. Kapitel: Die Landsgemeinde

Wie in allen Landsgemeindedemokratien war in der March die Landsgemeinde die oberste Behörde der Landschaft. Sie wurde als „freie, offene Landsgemeinde“ bezeichnet und repräsentierte das Land. Da die Landsgemeinde die Gesamtheit der vollberechtigten Bürgerschaft der March umfaßte, wurde sie auch einfach „die landlüte“ oder die „herren landlüt“ genannt; dementsprechend hieß die Staatskasse „der landlüte seckel“ und Bußen, welche an diese fielen, „der landlüten einig“.

Die Spuren einer politisch handelnden Gemeinde lassen sich bis 1323 verfolgen. Vom 30. März 1323 datiert ein Ueberkommen zwischen den Leuten von Schwyz und denen der March, welches säumige Schuldner betraf: Wer einen zahlungsunfähigen Schuldner, der deshalb des Landes verwiesen worden, „huset oder hovet“, ist mit diesem in gleicher Schuld. Aussteller der Urkunde ist Graf Johannes von Habsburg, der Vogt und Pfleger der Leute in der March, an Stelle seines Mündels Wernli. Aber nicht der Graf, sondern die Landleute

<sup>27</sup> Sz. R. Pr. 10 fol. 252 a ff./16. V. 1698; M. Kop. pag. 261/16. V. 1698.